

Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 23. März 2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	360,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	250,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	250,00 €
d) Erwerb einer Grabstätte für ein Sternenkind (weitere Gebühren, im Zusammenhang mit der Beisetzung auf der Fläche für ein Sternenkind, werden nicht erhoben).	15,00 €

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

1.2 Familiengräber (Erbbehräbnisse)

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	300,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab	250,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	125,00 €

1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre) 1.000,00 €

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die Gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1 b fällig.

1.4 anonyme Urnengräber (20 Jahre) 650,00 €
Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

1.5 Urnengräber als Baumbestattungen (maximal 2 Urnen) (20 Jahre) 1.500,-- €

Für jede Urnengrabstelle am Baum als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.5 und Ziffer 1.1 b fällig.

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1.20 m 600,00 €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m 800,00 €

2.2 Beisetzen einer Urne 205,00 €

2.3 Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle 270,00 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr 17,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren 40,00 €

4.2 Umschreibgebühren 30,00 €

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung 5,00 €

4.4 Grabräumung für ein Doppelgrab nach Ablauf der Ruhezeit 500,00 €
für jede weitere Grabstelle 50,00 €

4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit 150,00 €

4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit 50,00 €

§ 2

Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Moorrege zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

- (2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

Holm, den 24. März 2021

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

LS

gez. Hüttner

(Hüttner)